s.podeswa@awd-online.de 18.3.2025 16:03

AW: Gemeinde Brickeln: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

An zerbe@pro-regione.de

Guten Tag Herr Zerbe,

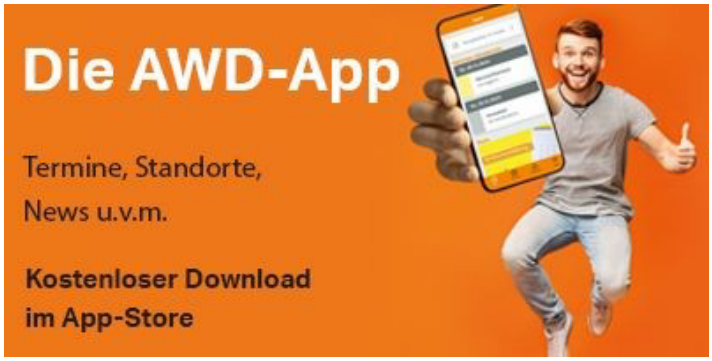
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 5 „Erweiterung Solarpark“ der Gemeinde Brickeln.

Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Freundliche Grüße aus Heide

Sina Podeswa



Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH
Rungholtstr. 9, 25746 Heide

Tel. 04 81 – 85 50 50
Fax 04 81 – 85 50 99
s.podeswa@awd-online.de
www.awd-online.de

@abfallwirtschaft.dithmarschen

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Heide
Registergericht:	Meldorf HRB 926

Geschäftsführer: Dirk Sopha

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 12:29
An: Landesplanung@im.landsh.de; ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de; birgit.schade@lfu.landsh.de; Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de; Luftbildauswertung@mzb.landsh.de; luftfahrtbehoerde@lbv-sh.landsh.de; Podeswa, Sina <s.podeswa@awd-online.de>; karstens@dhsv-dithmarschen.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; amtswehrfuehrer112@gmail.com; planungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de; Baerbel.vidal@amprion.net
Betreff: Gemeinde Brickeln: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Brickeln beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18

E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione

Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

- image001.jpg (90 KB)
- image002.jpg (2 KB)
- image004.jpg (2 KB)
- image005.png (6 KB)

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Asset-Management

Ihr Zeichen	929-Z
Ihre Nachricht	15.01.2025
Unsere Zeichen	A-BB/7007/Mb/205.846
Name	Herr Braun
Telefon	+49 174 2162024
E-Mail	marc.braun@amprion.net

Dortmund, 05. Februar 2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)“ der Gemeinde Brickeln hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)
Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Heide – Polsum (Korridor B), Bl. 7007

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.

Derzeit werden die in der Bundesfachplanung ermittelten Korridore untersucht und ausgewertet. Mit Abschluss der Bundesfachplanung wird ein geeigneter Korridor verbindlich festgelegt.

Die Antragseinreichung gem. § 8 NABEG für den Abschnitt V48 Nord

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

1 bei der BNetzA ist am 13. Dezember 2024 erfolgt. Am 27.01.25 begann seitens der BNetzA die Beteiligung und Offenlage der Unterlage auf www.netzausbau.de.

Der Solarpark liegt zwar mit einem kleinen Teil auf unserem Trassenkorridorsegment V48-04 des Vorschlagskorridors und löst damit eine Betroffenheit mit Korridor B aus. Allerdings standen wir mit dem Planer schon im Vorfeld in Kontakt, mit dem Ergebnis, dass dessen Planung mit dem Korridor B vereinbar ist. So wurde diese Formulierung im B-Plan unter „4.1.7 Private Grünflächen“ aufgenommen:

> „Innerhalb der privaten Grünflächen sind auch Zaunanlagen und Zuwegungen zulässig. Innerhalb der privaten Grünfläche westlich von Baufeld 1 ist zudem eine Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zulässig.“

Weitere Rückfragen das Leitungsprojekt Korridor B betreffend senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-KB-G) der Amprion GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Digital unterschrieben von Marc Bollwerk Datum: 2025.02.06 14:10:58 +01'00'

i. A. Digital unterschrieben von Marc Braun Datum: 2025.02.06 13:15:37 +01'00'

Verteiler:
G-KB-G Frau Jánossy
Bl. 7007

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Herrn Johannes Zerbe
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.01.2025/
Mein Zeichen: Brickeln-Bplan5 PV /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 07.02.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Brickeln - "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)" - für das Gebiet südlich der Bahnlinie Hamburg / Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn.
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf der gesamten überplanten Fläche grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

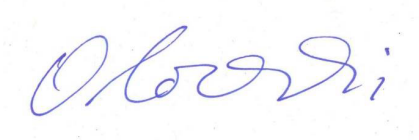
Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

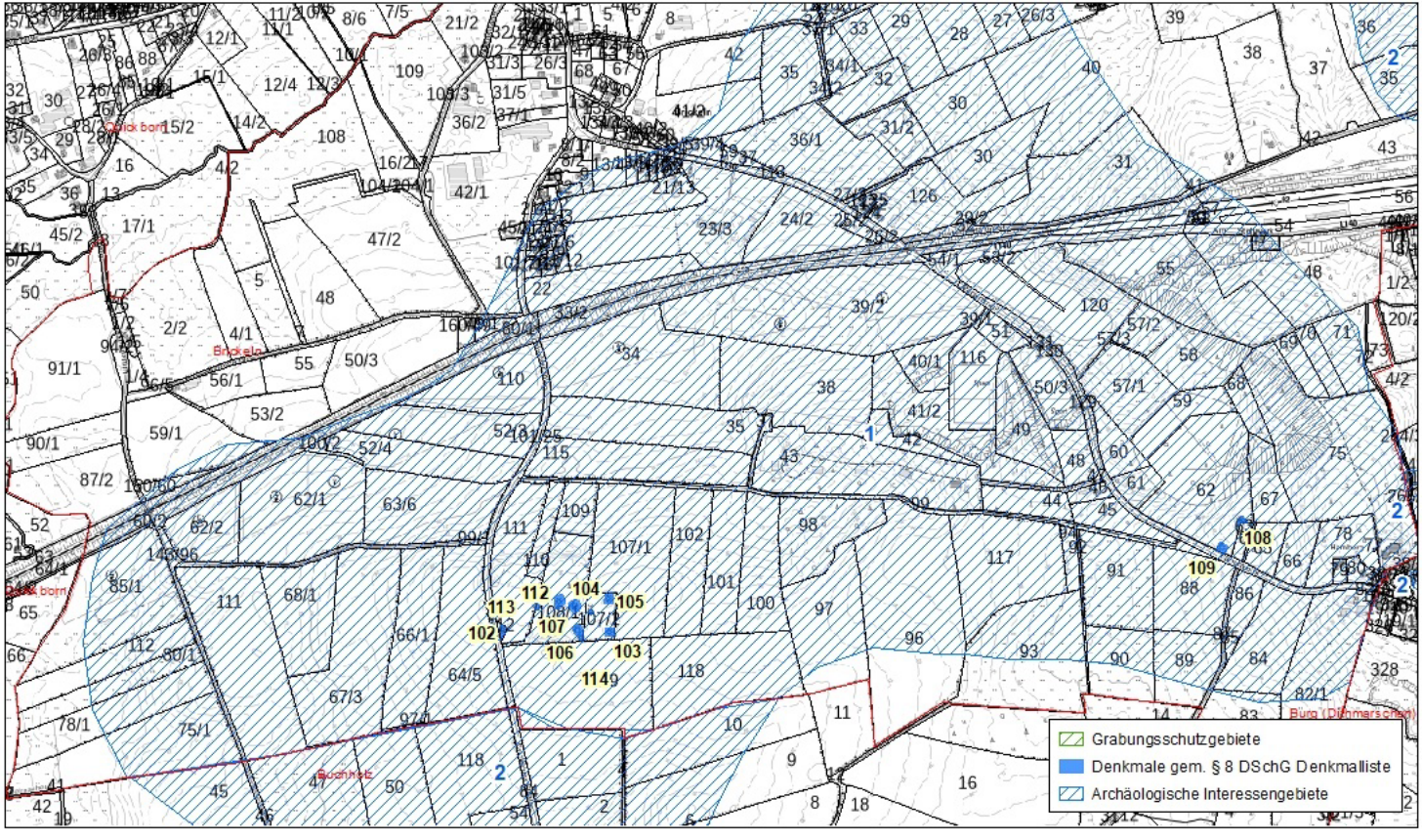
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bearbeitung: Orlowski, 11.06.2024 © ALSH, Maßstab: 1:9.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Brickeln, Kreis Dithmarschen

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 5 Erweiterung Solarfreifläche Brickeln der Gemeinde Brickeln f. das Gebiet südl. der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Fachdienst Straßenverkehr Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1014	Details	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Stellungnahme des Kreises:
Mit Mail vom 15.01.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Brickeln beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer PV-Freiächenanlage auf einer Fläche von ca. 26,5 ha. Das Plangebiet schließt an eine bestehende PV-Freiächenanlage an (Bebauungsplan Nr. 3) an. Das Plangebiet umfasst Flächen die innerhalb des 200 m Streifens zur Bahnlinie liegen und auf denen dementsprechend eine PV-Freiächenanlage privilegiert zulässig ist.
Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde stellt aktuell einen Flächennutzungsplan auf. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat der Kreis Dithmarschen zu diesem Verfahren im Jahr 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes waren die Sondergebietsächen auf eine 110 m breiten Streifen beschränkt. Der Begründung habe ich entnommen, dass diese Flächen entsprechend der vorliegenden Planung ausgedehnt werden sollen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist für die Genehmigung dieses Bebauungsplanes der Kreis Dithmarschen zuständig. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein vorzeitiger Bebauungsplan nur aufgestellt werden darf, wenn dringende Gründe es erfordern. Außerdem darf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Bewertung ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entspricht muss zum Zeitpunkt der Genehmigung diese Entwicklung hinreichend konkret absehbar sein. Der Flächennutzungsplan muss dazu im Entwurfsstadium vorliegen. Zudem muss ein entsprechender Abwägungsprozess erkennbar sein.

Wie oben bereits erwähnt sind in einem Teil des Plangebietes PV-Freiächenanlagen auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert zulässig. Ein entsprechender Bauantrag liegt der

Abwägung / Empfehlung
k.A.

unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es erforderlich ist. Es ist im Rahmen der Begründung aufzuzeigen inwieweit städtebauliche Gründe eine Aufstellung des Bebauungsplanes für die Gesamtfläche erforderlich machen.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen eines Standortkonzeptes auf der Grundlage der vom Land denierten Kriterien mit der Standortfrage auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die nun überplanten Flächen in Bereich mit sehr hoher Eignung liegen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Bahnstrecke und dem bestehenden Solarpark ist die Flächenauswahl naheliegend und nachvollziehbar.
Die Potenzialflächenanalyse aus dem Jahr 2022, basiert allerdings auf dem aufgehobenen Solarerlass. Die Aussagen sollten daher noch einmal auf Basis des derzeit geltenden Solarerlasses vom 09.09.2024 überprüft werden, und das Ergebnis dieser Prüfung sollte in der Begründung kurz dargestellt werden.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde
Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Brickeln bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Plangeltungsbereich überschneidet sich mit dem baurechtlich privilegierten Bereich entlang der Bahnstrecke Hamburg-Westerland, für den bereits ein Bauantrag eingegangen ist. Ggf. sollte der Plangeltungsbereich des B-Plans reduziert werden und nur Flächen außerhalb des baurechtlich privilegierten Bereichs umfassen.

Die Abbildung 2 „Blick auf das Plangebiet, links bestehender Solarpark“ auf Seite 3 der Begründung stellt vermutlich überwiegend nicht das Plangebiet dar, sondern ein ausgespartes Flurstück am westlichen Rand des Plangebietes.

In der textlichen Festsetzung 4.1 für die Maßnahmenflächen und auf S. 17 der Begründung ist die Rede von Regiosaatgut aus dem „Produktionsraum 1“. Statt der Formulierung „aus dem Produktionsraum 1“ ist die Formulierung „des Ursprungsgebiets 1 (Nordwestdeutsches Tiefland)“ zu verwenden. Wichtig ist, dass das Regiosaatgut seinen genetischen Ursprung im Nordwestdeutschen Tiefland (= Ursprungsgebiet 1) hat, nicht in welchem Raum es produziert wurde.

Die nach der textlichen Festsetzung 4.1 zulässige extensive Beweidung sollte näher bestimmt werden. Empfohlen wird eine Begrenzung der Tierzahl auf etwa 1,0 Großvieheinheiten pro Hektar zugeteilter Futterfläche, bei Schafbeweidung max. 5 Mutterschafe mit ihren max. einjährigen Lämmern pro Hektar zugeteilter Futterfläche. Zudem sollte für die Maßnahmenfläche die Anlage von Lagerflächen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach der Planzeichenerklärung Maßnahmenflächen mit „M“ bezeichnet sind, diese Kennzeichnung in der Planzeichnung aber nicht verwendet wird.

In den textlichen Festsetzungen 4.2 und 5.3 sollte deutlich gemacht werden, dass auch die Pflege der Flächen entsprechend der Maßnahmenflächen erfolgen muss.

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteils/Biotops sollte in der Begründung erläutert werden.

In Kap. 4.2 sollte als Inhalt des Durchführungsvertrages noch der vollständige rückstandslose Rückbau der Anlage genannt werden.

Auf S. 19 der Begründung wird dargestellt, dass die PV-Flächen durch Eingrünung in die landwirtschaftlich genutzte Umgebung eingebunden werden und somit die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden. Dies suggeriert, dass Gehölzneupflanzungen vorzunehmen sind. Aus den Festsetzungen des B-Plans ergeben sich allerdings keine Pflanzgebote, die eine verbindlich vorzunehmende Eingrünung sicherstellen. Südlich des Baufeldes 3 existiert derzeit kein Knick, und eine Knickneuanlage oder Heckenpflanzung ist nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Baufelder 6 und 8 zur Buchholzer Straße hin. Auch dort fehlt die Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen. Zudem sind einige der vorhandenen Knicks an den Rändern des Plangebietes lückig, so dass ich für diese Knicks die Festsetzung von Nachpflanzungen mit gebietsheimischen knicktypischen Gehölzen empfehle.

Die Aussagen in Kap. 5.1 zu eventuellen Abweichungen vom Landschaftsplan sind zu ungenau. Zum einen kann den Darstellungen des Bestandsplans nicht vorgehalten werden, dass „lediglich“ der Ist-Zustand abgebildet wird, denn das ist der Zweck eines Bestandsplans. Zum anderen wird dargestellt, dass im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit, z.B. durch das Nachpflanzen von heimischen Gehölzen, berücksichtigt werden können. Unklar bleibt dabei, ob die Maßnahmen berücksichtigt (im Sinne von übernommen) werden oder ob die Bauleitplanung einer Umsetzung der Maßnahmen lediglich nicht entgegensteht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist eine Beschreibung des Ist-Zustands auf der Basis der Feldblöcke nicht ausreichend, da diese häufig nicht aktuell ist und keine Aussagen zur Existenz gesetzlich geschützter oder naturschutzfachlich bedeutender Biotoptypen trifft. Daher wird eine aktuelle flächendeckende Biotoptypenkartierung unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein und die Erstellung einer Bestandskarte im Maßstab 1 : 2.000 (oder detaillierter) mit Darstellung des jeweiligen dreistelligen Biotopcodes der Biotoptypen für notwendig erachtet. Die Biotoptypenkartierung bildet auch die Basis für die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.

Die artenschutzrechtlichen Darstellungen sind bisher zu oberflächlich. Warum das Vorkommen bestimmter artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen wird, wird bisher nicht (hinreichend) begründet und ist daher nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des Artenschutzes ist nach der Methodik der LBV-Veröffentlichung von 2016 „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen (worst-case Annahme) und inwiefern diese von der Realisierung der Bauleitplanung betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen.

Unklar sind die Aussagen des vorletzten Absatzes auf S. 34 der Begründung. Es wird nicht deutlich, ob mit dem Vorkommen der dort genannten Arten zu rechnen ist und ob deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Die bei den betriebsbedingten Auswirkungen in Kap. 6.2.1.2 b) genannten Studien und positiven Auswirkungen sind entweder nicht auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse übertragbar oder anzuzweifeln. Dass ein Ausweichen von Feldlerchen auf andere Flächen möglich ist, sollte

gutachterlich belegt werden. Eine Art, die aufgrund des Rückgangs geeigneter Lebensräume, im Bestand gefährdet ist, findet nicht so leicht einen neuen Lebensraum. Zudem sind geeignete Lebensräume u. U. bereits von anderen Feldlerchen belegt. In PV-FFA können Feldlerchen allenfalls brüten, wenn breite Modulreihenabstände existieren oder größere nicht von Modulen überstellte Flächen enthalten sind. Beides trifft hier nicht zu.

Ich weise darauf hin, dass der Bahndamm fast auf der gesamten den Solarpark begleitenden Strecke durch Gehölze eingefasst ist. Die Abbildung 14 auf S. 45 ist daher nicht typisch für den Blick auf den Bahndamm. Auch die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den Bahndamm ist eher gering.

Aussagen wie „Zusätzlich können neue Knicks oder Hecken angepflanzt werden, um noch vorhandene Sichtbeziehungen zu mindern“ (s. S. 46/47) sind zu vermeiden. In der Begründung zu einem (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan muss klar formuliert werden, welche Maßnahmen vorgesehen sind. Da keine Pflanzgebote festgesetzt werden, sollte der Satz gestrichen werden, um Verwirrungen zu vermeiden. Gleiches gilt für die folgenden Sätze auf S. 47: „In unmittelbarer Nähe, z.B. von den Wegen entlang der PV-Flächen, ist eine Sichtbarkeit nicht vermeidbar, sie kann jedoch durch Gehölzstrukturen verringert werden.“ „Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbildes können zudem gemindert werden, wenn die unter Kapitel 6.2.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.“

Aus Vorabstimmungen ist bekannt, dass eine Archäologische Voruntersuchung vor Errichtung der PV-FFA bzw. baubegleitend durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang entstehen zusätzliche Eingriffe in den Boden, die ohne Durchführung der Archäologischen Voruntersuchung nicht entstehen würden. Diese Arbeiten sind daher ebenfalls in der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Bauzeitenregelung) und der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Auch größere Versiegelungen, die nicht zu den typischen PV-FFA gehören (z. B. Batteriespeicher) und die temporär befestigten Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen sollten zusätzlich in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass nur ein Teil der Minimierungsmaßnahmen nach Abschnitt E des Solarerlasses umgesetzt werden, wurden die Bewertungen in der Tabelle auf den Seiten 55/56 der Begründung zu positiv vorgenommen. Eine bandartige Struktur wird die neue Anlage weiterhin haben. Es sind keine weiten Reihenabstände vorgesehen. Es erfolgen (entgegen der Darstellung in der Tabelle) keine Abpflanzungen zum Buchholzer Weg hin und keine Eingrünungen am Südrand von Baufeld 3. Auch Nachpflanzungen bei lückigen Knicks werden nicht festgesetzt und keine kleinräumigen Habitatstrukturen in der Anlage neu geschaffen. Eine Reduktion des Eingriffsfaktors kann daher allenfalls geringfügig ausfallen. Da nach dem Solarerlass ist für PV-FFA, für die eine Grundflächenzahl von 1,0 gem. § 19 Abs. 5 BauNVO zugelassen wird, der Kompensationsbedarf im Verhältnis von 1:0,3 (ohne Reduktionsmöglichkeit) zu ermitteln ist, erübrigt sich allerdings die Frage nach einer Reduktion des Eingriffsfaktors. Da die durch § 19 (5) BauNVO ermöglichte Überschreitung der festgesetzten Grundfläche im B-Plan nicht ausgeschlossen wird, ist für die Eingriffsbilanzierung der Eingriffsfaktor von 0,3 zu verwenden.

Zitat S. 56: „Die endgültige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im weiteren Verfahren während der Entwurfsausarbeitung, der abschließende Nachweis der Deckung des Ausgleichserfordernisses erfolgt spätestens vor Satzungsbeschluss.“ Ich empfehle, den Nachweis über die Erbringung des Kompensationserfordernisses bereits in der Entwurfsfassung des Bauleitplans darzustellen, damit die Öffentlichkeit, betroffene Behörden und andere Träger öffentlicher Belange hierzu Stellung nehmen können und eine Angreifbarkeit der Bauleitplanung vermieden wird.

Auf S. 56, letzter Absatz wird dargestellt, dass die „Maßnahmenflächen einschließlich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen. Allerdings werden keine Flächen für Anpflanzungen festgesetzt. Der Text sollte daher angepasst werden.

Die Darstellung der „Anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ in Kap. 6.2.3 der Begründung muss sich auf der Ebene des Bebauungsplans auf Maßnahmen beziehen, die bei gegebenem Standort zu geringeren Umweltauswirkungen führen würden, nach der gemeindlichen Abwägung jedoch nicht verfolgt werden. Hier könnte beispielsweise dargestellt werden, warum auf Eingrünungsmaßnahmen verzichtet wird und warum kein weiterer Modulreihenabstand gewählt wird. Derzeit wird in dem Kapitel die Standortwahl begründet, was üblicherweise in die Alternativenprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans gehört. Da es sich hier um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 4 BauGB handelt macht die zusätzliche Darstellung der Standortprüfung im Umweltbericht des B-Plans allerdings durchaus Sinn.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1012	**Details**	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:
als untere Wasserbehörde:
Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.
Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Trafohäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.
Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Rammpfähle genannt.
Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenzieller Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.
Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:
Nach eingehender Prüfung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter Voraussetzungen, dass jede Maßnahme die in ein Gewässer oder an dessen Uferbereich eingreift, unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierbei sind potenzielle Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität sowie die Nutzung von Wasserressourcen zu bewerten und sicherzustellen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer und den Wasserhaushalt entstehen.

als untere Bodenschutzbehörde:
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach Stand der Technik ausgeführt werden, sodass eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.
Bei der Errichtung/Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Peter Köhn

Nr.: 1005	**Details**	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Fachdienst Straßenverkehr Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1003	**Details**	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen." (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.
Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig - Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 15 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausweitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.
Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.
Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:
- o Löschwasserteich nach DIN 14210
- o Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- o unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- o Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.
Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.

Die in der Begründung zum Plangebiert (Stand 02.12.2024) unter Punkt 3.4 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Der bestehende Feuerwehrplan (Stand 01.09.2022) zur vorhandenen PV-Freiflächenanlage ist fortzuschreiben, bzw. zu ergänzen

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1000	**Details**	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.
In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.
In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Das betroffene Gebiet liegt jedoch vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Etwa 150 m südlich des betroffenen Gebiets befindet sich eine Gruppe von Grabhügeln, die unter Denkmalschutz stehen. Bezüglich der Archäologie ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 19.02.2025	Institution:	Ines Al-Kershi Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Stefanie Müller-Thöm
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de
Stefanie Müller-Thöm
Org.Z. 2224.11
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 18.02.2025

Pro Regione
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)
vom 20.01.2025 bis zum 21.02.2025
Gemeinde Brickeln
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Ines Al-Kershi

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1013	Details	
eingereicht am: 13.02.2025	Verfasser*in:	
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein

	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Stellungnahme des Kreises:
Mit Mail vom 15.01.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Brickeln beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 26,5 ha. Das Plangebiet schließt an eine bestehende PV-Freiflächenanlage an (Bebauungsplan Nr. 3) an. Das Plangebiet umfasst Flächen die innerhalb des 200 m Streifens zur Bahnlinie liegen und auf denen dementsprechend eine PV-Freiflächenanlage privilegiert zulässig ist.
Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde stellt aktuell einen Flächennutzungsplan auf. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat der Kreis Dithmarschen zu diesem Verfahren im Jahr 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes waren die Sondergebietsflächen auf eine 110 m breiten Streifen beschränkt. Der Begründung habe ich entnommen, dass diese Flächen entsprechend der vorliegenden Planung ausgedehnt werden sollen.
Der vorliegende Bebauungsplan soll auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist für die Genehmigung dieses Bebauungsplanes der Kreis Dithmarschen zuständig. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein vorzeitiger Bebauungsplan nur aufgestellt werden darf, wenn dringende Gründe es erfordern. Außerdem darf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Zudem muss zum Zeitpunkt der Genehmigung die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung hinreichend konkret absehbar sein. Der Flächennutzungsplan muss dazu im Entwurfsstadium vorliegen. Zudem muss ein entsprechender Abwägungsprozess erkennbar sein.

Wie oben bereits erwähnt sind in einem Teil des Plangebietes PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert zulässig. Ein entsprechender Bauantrag liegt der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es erforderlich ist. Es ist im Rahmen der Begründung aufzuzeigen inwieweit ein Bebauungsplan für die Gesamtfläche erforderlich ist.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen eines Standortkonzeptes auf der Grundlage der durch das Land definierten Kriterien mit der Standortfrage auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die nun überplanten Flächen in Bereich mit sehr hoher Eignung liegen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Bahnstrecke und dem bestehenden Solarpark ist die Flächenauswahl naheliegend und nachvollziehbar.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 07.02.2025	Institution:	Wasserverband Süderdithmarschen Wasser- und Bodenverband Sven Röttger
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
im Planungsbereich befinden Sich von uns keine Leitungen, wir haben keine Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen
Sven Röttger

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1010	Details	
eingereicht am: 06.02.2025	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Thies Augustin
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1009	Details	
eingereicht am: 31.01.2025	Institution:	Landesamt für Umwelt (LfU) Keine Abteilung Maas Peter Peters
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 23.01.2025	Institution:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abt. 6 - Liegenschaftskataster - Standord Husum Martin Maudrich
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Mitteilung!
Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.
Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.
Allgemeine Hinweise:
Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken

Abwägung / Empfehlung
k.A.

nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.
Mit freundlichen Grüßen
Heike Jacobs
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Abteilung 6
Marienhofweg 84-86
25813 Husum
Telefon: 04841 / 996 120
Mail: Heike.Jacobs@LVermGeo.landsh.de

Nr.: 1008	**Details**	
eingereicht am: 22.01.2025	Institution:	Raffinerie Heide GmbH TL Real Estate Thomas Schneider
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrter Herr Bragg,
vielen Dank für die Einbindung im Rahmen des TöB-Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Brickeln.
Die Raffinerie Heide GmbH ist von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Somit haben wir keine Anmerkungen oder Einwendungen.
Bei Rückfragen können Sie uns gerne kontaktieren.
Mit freundlichen Grüßen
i.A. Thomas Schneider
Tel.: 0481 / 693-3870

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1007	**Details**	
eingereicht am: 21.01.2025	Institution:	LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung GA 57271 Ralph Lippmann
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.
Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.
Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.
Bei bundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, wie hier die Strecke Elmshorn - Westerland der Deutschen Bahn AG, bitte ich als Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, zu beteiligen.
Mit freundlichen Grüßen
Carola Nilges

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1006	**Details**	
eingereicht am: 21.01.2025	Institution:	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung Stephan Jung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Abwägung / **Empfehlung**
k.A.

Nr.: 1004	**Details**	
eingereicht am: 20.01.2025	Institution:	SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Keine Einwände seitens der SH-Netz.
Entlang des Buchholzer Weges verläuft eine Gas-Hochdruck-Leitung.
Der Betrieb der Leitung darf nicht gefährdet werden.
Hierbei handelt es sich um keine Einspeise-Zusage

Abwägung / **Empfehlung**
k.A.

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ 0228	Bonn
15.01.2025	814 - 6.04.02.02/25-C-0/18#1	14-5410 oder 14-0	19.02.2025

Bebauungsplan Nr. 5 "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln" der Gemeinde Brickeln für das Gebiet "südl. der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15.01.2025, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

...

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln" der Gemeinde Brickeln für das Gebiet "südl. der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn" kommt eine Realisierung des **BBPIG-Vorhabens Nr. 48** (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum, zusammen mit BBPIG-Vorhaben Nr. 49 auch **Korridor B** genannt, in Betracht.

Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 48, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 (**Abschnitt Nord 1**) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 22.02.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 13.12.2024 führt die Bundesnetzagentur derzeit vom 27.01.2025 bis zum 26.03.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch, wird anschließend ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln" der Gemeinde Brickeln für das Gebiet "südl. der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn", so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.
Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der Planungen in Ihrer Zuständigkeit mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 48 hinweisen. Baufeld 1 in Ihrer Zuständigkeit überlagert den Vorschlagstrassenkorridor randlich im Trassenkorridorsegment 04 auf einer Breite von etwa 230 Metern. Dabei quert die so genannte „potenzielle Trassenachse“ den Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans am westlichen Rand von Baufeld 1. Gegenüber einem tatsächlichen späteren Verlauf können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben. Die potenzielle Trassenachse ist jedoch von der Vorhabenträgerin bereits unter Anwendung gutachterlicher Expertise ermittelt worden, so dass sie unter Berücksichtigung des derzeitigen Erkenntnisstandes über zahlreiche relevante Belange einen günstigen möglichen Verlauf der Trasse darstellt. Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit sind daher als wahrscheinlich einzustufen.
In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 48 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.

Eine Abstimmung sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl der Bebauungsplan Nr. 5 "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln" der Gemeinde Brickeln für das Gebiet "südl. der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn" in Ihrer Zuständigkeit als auch das Vorhaben Nr. 48 realisiert werden können, erscheinen mir wünschenswert.
Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem

Vorhaben Nr. 48 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben48-n1). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Nur per E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0086-25-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	16.01.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Brickeln: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.01.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 15.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com
Aktenzeichen: TÖB-SH-25-198530

Deutsche Bahn AG ● DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 ● 20097 Hamburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

28.01.2025

Strecke 1210 Elmshorn – Westerland in ca. Bahnkilometer 93 – 94,4 links der Bahn

Ihre E-Mail vom 15.01.2025
Ihr Zeichen: /

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Brickeln
Bezeichnung: für das Gebiet „südlich der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze nach Quickborn"

Vorhaben: Photovoltaikfreiflächenanlage Verfahren: Beteiligung nach § 4.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gleichwohl sich zwischen dem Plangebiet und der genannten Strecke bereits eine Photovoltaikfreiflächenanlage (Bebauungsplan Nr. 3) befindet, sind auch hier aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergange herzustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB wird gebeten. Nutzen Sie hierfür bitte das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

i.V. Björn Claaßen
Digital unterschrieben von Björn Claaßen
Datum: 2025.01.29 08:18:18 +01'00'

i.A. Christiane Klump
Digital unterschrieben von Christiane Klump
Datum: 2025.01.28 14:37:12 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/

DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl (04 81) 68 08 - 33	Hemmingstedt
E-Mail vom 15.01.2025	8 52 50	Ilona Urbahns	13.02.25

Stellungnahme: **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Brickeln „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln-südl. der Bahn“**
Bezug: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helmscher Bach (52) haben gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken.

- Verbandsvorfluter sind nicht unmittelbar betroffen

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ilona Urbahns

Ilona Urbahns

Anlage:
Gewässerplan-Ausschnitt

Nachrichtlich:

Sielverband Helmscher Bach
Herrn Verbandsvorsteher
Ralf Jebens
Hauptstr. 54
25712 Brickeln

S:\sv\stellung\Bebauungsplan\52, vB-Plan Nr. 7, Erweiterung PV-Anlage südl. der Bahn.docx

Gewässerplan-Ausschnitt
Sielverband Helmscher Bach (52)

vB-Plan Nr. 5 Gemeinde Brickeln
Erweiterung Solarfreifläche
Brickeln -
südl. der Bahn

13.02.2025

Maßstab: 1:7.500

N

DHSV
Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel
zerbe@pro-regione.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.01.2025
Mein Zeichen: **2025-B-017**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

15.01.2025

B-Plan 3; südlich der Bahnlinie, Photovoltaikfreiflächenanlage, Brickeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Brickeln** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden

2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen

3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.

4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten

5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
, 15.01.2025	TOEB.2025.01.00262	0511-643 3660	06.02.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

B-Plan: **Vorhabenbezogener B-Plan 5 der Gemeinde Brickeln**
Bezeichnung: **für das Gebiet „südlich der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze nach Quickborn"**
Vorhaben: **Photovoltaikfreiflächenanlage**
Verfahren: **Beteiligung nach § 4.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH
Planungsbüro
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

nur per Mail an: zerbe@pro-regione.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.01.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

25.02.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Brickeln**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**
- **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 19.02.2025**

Mit Schreiben vom 15.01.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Brickeln informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Da sich der Flächennutzungsplan noch in der Aufstellung befindet, soll dieser Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.
Das Plangebiet befindet sich südlich der Bahntrasse Hamburg – Westerland, im Anschluss an den dort vorhandenen, trassen-begleitenden Solarpark. Begrenzt wird das Plangebiet

im Westen durch die Gemeindegrenze zu Quickborn, nach Süden hin durch Gemeindewege/ landwirtschaftliche Wege oder die offene Landschaft und nach Osten hin durch die Sportanlagen an der Straße Papenknüll.
Der Geltungsbereich ist ca. 26,5 ha groß.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Brickeln wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
Grundsätzlich sollten PV-FFA im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastruktur möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden. Es ist nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls durchaus möglich, dass ein Standort in abgesetzter Außenbereichslage mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder sonstiger öffentlicher Belange zu erwarten ist.
Der vorliegenden Planung liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches den Beteiligungsunterlagen jedoch nicht beigefügt ist. Dies sollte im nächsten Verfahrensschritt ergänzt werden. In der Begründung sind die wesentlichen Inhalte des Konzepts jedoch widergegeben worden, sodass bereits erkennbar wird, welche Flächen die Gemeinde untersucht hat und nach welcher Eignung/ Priorität sie die in diesem Ausschnitt abgebildeten Flächen bewertet hat. So wird die Eignung der Fläche südlich der bestehenden PV-FFA an der Bahnlinie mit „sehr“ hoch eingestuft, da keine Prüf- und Abwägungskriterien auf diesen Flächen liegen. Die Entscheidung eine solche Fläche prioritär zu entwickeln ist nachvollziehbar. Auch wenn das Konzept eine allgemeine Untersuchung verschiedener Flächen im Gemeindegebiet darstellt, sollten im Rahmen eines konkreten Bauleitplanverfahrens verschiedene (geeignete) Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen werden, um zu einer plausiblen Standortentscheidung zu kommen. Dieser Aspekt sollte in der Begründung ergänzt werden.

Im vorliegenden Verfahren ist zunächst nachvollziehbar, dass sich die Gemeinde für einen vorbelasteten Standort und eine kompakte Entwicklung angrenzend an vorhandene PV-FFA entscheidet. Die geplante Entwicklung führt jedoch zu einer bandartigen Entwicklung von rd. 1.400 – 1.600m, welche vermieden werden soll. Hier ist gem. Kap.4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass ausreichend große Landschaftsfenster freigehalten

werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um zukünftige räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Auch wenn bereits im Rahmen des Standortkonzepts Abstimmungen mit Nachbargemeinden stattgefunden haben, sollten diese jeweils für eine konkrete Bauleitplanung erneut durchgeführt werden und die Ergebnisse anschließend in der Begründung dokumentiert werden.

Im Ergebnis bestehen aus landesplanerischer Sicht **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die Planung. Insbesondere stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Sebastian Kraft

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

EINGEGANGEN
30. JAN. 2025

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen: 929-Z
Ihre Nachricht vom: 15.01.2025
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.010
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2698
Telefax: 04821 66-2714

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

27. Januar 2025

Brickeln, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)“

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Brickeln mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21.02.2025 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

 Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage

ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.
Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichem Gruß

Scherbening

Von: Luftfahrthindernisse (LBV.SH) <Luftfahrthindernisse@lbv-sh.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 11:00
An: Funktionspostfach, Bauleitplanung (Amt Burg St.Michaelisdonn) <Bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de>
Betreff: AW: Einladung zur Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 5 "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln" der Gemeinde Brickeln f. das Gebiet "südl. der Bahnlinie Hamburg/Westerland von Papenknüll über Am Bahndamm bis zur Gemeindegrenze Quickborn"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Anlagenschutzbereiche nahc § 18a Luftverkehrsgesetz sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Budszuhn

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Luftfahrtbehörde
Mercatorstr. 9, 24106 Kiel

Telefon: 0431 383-2203
Telefax: 0431 383-2754
MailTo: Simon.Budszuhn@lbv-sh.landsh.de
Internet: www.lbv-sh.de

zerbe@pro-regione.de

Von: Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 13:56
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Brickeln: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu den o.a. Planungen. Abstände zu angrenzenden Walflächen werden berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck

SH

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste
Beltringharder Koog 4
25821 Reußenköge
T +49 4347-704-893
F +49 431-988-6458-491
M +49 0175-2211889
Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERW)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Januar 2025 12:29
An: Landesplanung (Innenministerium) <landesplanung@im.landsh.de>; Ref41-Bauleitplanung (WiMi) <ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de>; Schade, Birgit (LfU) <birgit.schade@lfu.landsh.de>; Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de>; Luftbildauswertung (Kampfmittelräumdienst) <Luftbildauswertung@mzb.landsh.de>; Luftfahrtbehörde, (LBV.SH) <Luftfahrtbehoerde@lbv-sh.landsh.de>; s.podeswa@awd-online.de; karstens@dhsv-dithmarschen.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; amtswehrfuehrer112@gmail.com; planungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de; Baerbel.vidal@amprion.net
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Brickeln: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Brickeln beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
16. Januar 2025 |Bebauungsplan Nr. 5 "Erweiterung Solarfreifläche Brickeln" der Gemeinde Brickeln
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7250041 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.
Sascha Schöpf

i.A.
Klaus Reichert

zerbe@pro-regione.de

Von:	Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet:	Freitag, 7. Februar 2025 13:45
An:	zerbe@pro-regione.de
Betreff:	Stellungnahme S01418569, VF und VDG, Gemeinde Brickeln, 929-Z, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Pro Regione GmbH - Johannes Zerbe
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01418569
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 07.02.2025
Gemeinde Brickeln, 929-Z, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Solarfreifläche Brickeln (südlich der Bahn)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.01.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.